



Hausordnung Parkhaus U70

- Im Parkhaus, sowie im Bereich der Ein- und Ausfahrten gelten das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz SVG und die kantonale Strassenverkehrsverordnung StVO.
- Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Parkfelder abgestellt werden. Widerrechtlich oder verkehrsbehindernd parkierte Fahrzeuge können gebührenpflichtig weggeschafft oder blockiert werden.
- Das unnötige Verweilen im Parkhaus sowie jede sachfremde Benutzung der Parkflächen und Einrichtungen (z.B. Lagern von Waren, Reparieren oder Waschen von Autos, Verursachen von Verunreinigungen) sind untersagt. Das Befahren mit Spiel- und Sportgeräten ist ausdrücklich verboten.
- Das Verteilen von Werbematerialien und das Plakatieren sind verboten.
- Das Rauchen im Parkhaus ist verboten.
- Den Weisungen der Organe von Immobilien Basel-Stadt, insbesondere der Verwaltung Parkhäuser Basel-Stadt bzw. der von ihr beauftragten Personen, ist Folge zu leisten.
- Die Betreiberin ist berechtigt, die ihr infolge Missachtung dieser Vorschriften entstehenden Aufwände den Verursacherinnen oder den Verursachern zu belasten.
- Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Fahrzeuge und Personen werden nicht bewacht.
- Für Unfälle, Personen- und Sachschäden sowie Diebstähle und Sachbeschädigungen durch Dritte wird jede Haftung abgelehnt.
- Beim Ertönen bzw. Aufleuchten des Brand-Warnsignals ist das Parkhaus sofort auf direktem Weg über die Treppenhäuser und Notausgänge zu verlassen. Der Lift darf nicht benützt und Autos dürfen nicht ausgefahren werden.